

## **FEUER - Wiederaufbau - F1580**

In Abänderung des Art. 5 AFB und Pkt. IV der "Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen" (Fassung 1985) wird festgehalten, daß der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann, die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.